

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Management

an der Hochschule Ingolstadt

vom 20.12.2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (BayHSchG - GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 256), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Eignungsverfahren
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Module und Leistungsnachweise
- § 8 Studienplan
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Prüfungsgesamtnote
- § 12 Zeugnis
- § 13 Akademischer Grad
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (RaPO, GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt vom 31. März 2003 (APO FHI, KWMBI II 2004, S. 87) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Der Masterstudiengang Financial Management baut inhaltlich auf den grundständigen Bachelorstudiengängen wirtschaftswissenschaftlicher Hochschulabschlüsse auf und hat zum Ziel, den Studierenden eine Vertiefung im Finanzmanagement von Unternehmen zu vermitteln. ²Der Studiengang vermittelt analytische betriebswirtschaftliche Kompetenz vorrangig aus den Bereichen Accounting, Taxation, Controlling und Corporate Finance. ³Daneben werden Management-, Methoden- und Sozialkompetenzen vermittelt.
- (2) ¹Die im Masterstudiengang Financial Management erworbenen Kenntnisse befähigen die Absolventen zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich des Finanzmanagements von Unternehmen. ²Die Absolventen lernen das Grundinstrumentarium, welches ein kaufmännischer Leiter/CFO eines Unternehmens zur Bewältigung seiner Aufgaben benötigt, detailliert kennen. ³Durch die Verknüpfung des Studiums mit praktischen Tätigkeiten im Unternehmen werden die Erkenntnisse aus dem Studium an konkreten Problemstellungen der Praxis während des Studiums angewandt. ⁴Den internationalen Anforderungen wird durch die optionale Ableistung von Studieninhalten im Ausland Rechnung getragen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind
 - a) der erfolgreiche Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studiumumfang und der Prüfungsgesamtnote „gut“ oder besser (mindestens Notendurchschnitt 2,5 nach § 23 Abs. 7 RaPO) oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses geführt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
 - b) ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren für den Masterstudiengang *Financial Management* gemäß § 4.
 - c) ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, nachgewiesen durch einen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten oder einen computerbasierten Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 213 Punkten oder den internetbasierten Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 80 Punkten oder einen gleichwertigen Nachweis. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission. Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn im englischsprachigen Ausland Studien- oder Praktikumsleistungen im Umfang von mindestens 25 ECTS-

Leistungspunkten erbracht wurden oder der Bewerber die Staatsangehörigkeit eines Landes hat, in dem Englisch die erste Staatssprache ist.

²Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

(2) ¹Die Nachweise gemäß Abs. 1 sind spätestens am Tage der Immatrikulation zu erbringen. ²Wird der Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) nicht bis zum Ende des Bewerbungszeitraums erbracht, ist bis dahin eine entsprechende Bestätigung der Hochschule zu erbringen, die glaubhaft die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Absatz 1 Satz 1 lit. a) bis zum Ende des Immatrikulationszeitraums bestätigt; die Pflicht nach Satz 1 bleibt bestehen.

(3) ¹Mit Zustimmung der Prüfungskommission können in Fällen von angemessener Vorbildung, Weiterbildung oder praktischer Erfahrung im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich auch Bewerber zugelassen werden, die im Rahmen ihres ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß Abs. 1 Satz 1 lit. a) weniger als 210, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben haben, wenn die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind und zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte

a) berufspraktische Leistungen außerhalb des Studiums nachgewiesen werden, welche inhaltlich und im Umfang dem Grundpraktikum und/bzw. Praxissemester eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer Fachhochschule in Bayern entsprechen, unter der Voraussetzung, dass das wirtschaftswissenschaftliche Studium des Bewerbers keine ECTS-anrechnungsfähigen Praktika beinhaltet.

b) zusätzliche, von der Prüfungskommission zu bestimmende, Leistungen aus dem Lehr- und Prüfungsangebot der Hochschule Ingolstadt bis spätestens zum Ende des dritten Studiensemesters erbracht werden. Die Erbringung dieser Leistungen muss nach dem Urteil der Prüfungskommission insbesondere aufgrund der bereits bestehenden Qualifikation des Bewerbers und des Lehr- und Prüfungsangebots der Hochschule Ingolstadt in dem betreffenden Zeitraum zu erwarten sein.

²Leistungen nach Satz 1 lit. b) sind keine im Rahmen des Masterstudienganges Financial Management erbrachten Leistungen; sie werden weder mit Leistungspunkten für den Studienabschluss belegt noch finden sie in die Prüfungsgesamtnote Eingang. ³Ein Anspruch auf ein bestimmtes Lehr- und Prüfungsangebot wird nicht begründet. ⁴Wird der Nachweis nach Satz 1 nicht fristgerecht vollständig erbracht, hat dies die Exmatrikulation zur Folge.

(4) ¹Bei Nichtzulassung eines Bewerbers wird ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. ²In den Fällen des Abs. 3 Satz 1 werden dem Bewerber mit der Zulassung die noch zu erbringenden Leistungen, die Frist für ihren Nachweis sowie die Regelungen des Abs. 3 Sätze 2 bis 4 schriftlich mitgeteilt.

- (5) ¹Der Abschluss eines Beschäftigungsvertrages mit einem Unternehmen im Aufgabenbereich des Financial Managements für die Zeitdauer des Studiums, der die studienbegleitende Ableistung von mindestens zwei Transferprojekten über einen Zeitraum von jeweils 8 Wochen und der Masterabschlussarbeit über einen Zeitraum von 4 Monaten ermöglicht, wird empfohlen.

§ 4 Eignungsverfahren

- (1) ¹Für die Durchführung des Eignungsverfahrens (Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG) wird eine Kommission bestehend aus zwei hauptamtlichen Professoren gebildet. ²In die Kommission kann mit beratender Stimme ein Wirtschaftsvertreter berufen werden. ³Die Besetzung der Kommission erfolgt durch den Fakultätsrat der zuständigen Fakultät.
- (2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass innerhalb der Bewerbungsfrist
- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Zeugnissen (im Original oder in amtlich beglaubigter Form) über Schul-, Berufs- und Hochschulausbildung sowie über berufliche Tätigkeiten sowie
 - b) eine handschriftliche einseitige (Format DIN-A4) Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs *Financial Management*
- eingereicht sind.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²Die Kommission prüft in einer ersten Stufe anhand der eingereichten Unterlagen, ob der Bewerber aufgrund seiner nachgewiesenen Vorbildung für den Masterstudiengang *Financial Management* als geeignet erscheint. ³Zur Beurteilung werden die eingereichten Unterlagen nach Gestaltung, Ausdrucksfähigkeit und Darstellung der wirtschaftswissenschaftlichen Eignung in Lebenslauf, Zeugnissen und der Begründung für die Studienwahl begutachtet. ⁴Das Ergebnis der ersten Stufe lautet „qualifiziert“ oder „nicht qualifiziert“. ⁵Der Bewerber ist in der Regel qualifiziert, wenn die Prüfungsgesamtnote aus dem Erststudium „2,5“ oder besser ist und die Begründung für die Wahl des Studienganges schlüssig ist. ⁶Qualifizierte Bewerber rücken zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens vor. ⁷Nicht qualifizierte Bewerber erhalten einen mit Gründen sowie Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (4) ¹Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus
- a) einem schriftlichen Test über 60 Minuten, der analytisches Denkvermögen sowie wirtschaftswissenschaftliche und gesellschaftspolitische Kenntnisse prüft;

b) einem persönlichen Gespräch von 15-30 Minuten, in dem Ausdrucksfähigkeit, Argumentationsfähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche Fachkenntnisse sowie methodische, soziale und persönliche Kompetenzen geprüft werden.

²Die Bewertung der zweiten Stufe lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ³Die Eignung gilt als nachgewiesen, wenn lit. a) und b) jeweils mit „bestanden“ bewertet wurden.

- (5) ¹Über das Verfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder der Kommission, die Namen der Bewerber, die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Verfahrens und die Entscheidungen gemäß Abs. 3 und 4 ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (6) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Bewerber, die den Nachweis der Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut am Eignungsnachweisverfahren teilnehmen. ⁴Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (7) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens gilt für den auf die Erbringung des Nachweises folgenden Einschreibungstermin und für die Einschreibungstermine der nächsten beiden Studienjahre.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als konsekutives Verbundstudium (Teilzeitstudium) angeboten, welches auf einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Abschluss aufbaut. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Studiensemester, wovon das vierte Studiensemester wesentlich der Erstellung der Masterarbeit dient. ³Das Studium entspricht einem Vollzeitäquivalent von drei Semestern.
- (2) ¹Die Vorlesungen werden als Blockveranstaltungen angeboten und sollen den Anforderungen von Verbundstudierenden Rechnung tragen. ²Die Hochschule schließt mit den Verbundpartnern einen Kooperationsvertrag ab, der die Freistellung der Studierenden für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Hochschule sowie die Unterstützung in Transferprojekten und der Masterarbeit regelt.
- (3) ¹Die Hochschule bietet ihr Lehrangebot auch unterstützt durch virtuelle Lehrformen an. ²Das Nähere regelt der Studienplan.
- (4) ¹Teile des Studienangebots können in Kooperation mit Partnerhochschulen angeboten und dort absolviert werden. ²Das Nähere regelt der Studienplan.

§ 6 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro **Modul** werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 45 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 7 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule.
- (3) Folgende Module einschließlich der Prüfungen und Leistungsnachweise können nach näherer Bestimmung im Studienplan auch in englischer Sprache durchgeführt werden:

Modul 4 Business Analysis and Evaluation
Modul 5 Corporate Planning and Reporting
Modul 7 Legal, Compliance and Risk Management
Modul 8 Capital Structure Management and Financing
Modul 9 Financial Asset Management and Mergers & Acquisitions
Modul 10 Management Electives
Modul 13 Master Thesis

§ 8 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 - b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wird,
 - c) die Studienziele und -inhalte der einzelnen Modulen,
 - d) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen der Wahlpflichtmodule,
 - e) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht Deutsch ist.
 - f) die Module, die in Kooperation mit Partnerhochschulen durchgeführt werden.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zum Ende des dritten Studienseesters ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 45 ECTS-Punkte im Master-Studiengang *Financial Management* erworben wurden.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit muss vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs 1 Satz 2 spätestens bis zum Beginn des vierten Studienseesters erfolgt sein. ²Ist trotz der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs 1 Satz 2 eine Ausgabe bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, veranlasst der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einem hauptamtlichen Professor vergeben. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.
- (4) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt Anwendung.

§ 11 Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung einer Endnote bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 12 Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt enthaltenen Muster ausgestellt. ²Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M. A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang zum Wintersemester 2010/11 aufnehmen. ³Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Management an der Hochschule Ingolstadt vom 25.10.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ingolstadt vom 20.12.2010 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 20.12.2010

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Der Hochschulrat hat die Errichtung des neuen Studiengangs mit Beschluss vom 25.05.2009 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 23.09.2009, Az.: D 5-H3444.IN.4/1, das Einvernehmen zur Einführung des Masterstudienganges Financial Management erteilt.

Die Satzung wurde am 21.12.2010 in der Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.12.2010 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 21.12.2010.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ingolstadt für den Masterstudiengang Financial Management

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5		6	8	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Bestehenserhebliche endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise (Gewichtung für die Bildung der Fachendnote 1,0, soweit nichts anderes angegeben)	Gewichtung für die Prüfungsgesamtnote (in %)	Leistungs-Punkte (ECTS-Punkte)
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen			
1	Financial Management Basics	4	SU			Koll.	2	7
2	International Accounting and Auditing	3	SU/ Ü	schrP 120			6	5
3	International Tax Planning	2	SU / Ü	schrP 90			4	3
4	Business Analysis and Evaluation	2	SU / Ü	schrP 90			5	4
5	Corporate Planning and Reporting	4	SU/ U	schrP 90 (0,5)		SA (0,5)	8	6
6	Project Controlling and Turnaround Management	3	SU/ Ü	mdIP 30			6	5
7	Legal, Compliance and Risk Management	3	SU/ Ü	schrP 120			6	5
8	Capital Structure Management and Financing	4	SU/U	schrP 120			9	7
9	Financial Asset Management and Mergers & Acquisition	3	SU/U	schrP 120			6	5
10	Management Electives ¹⁾	8	SU / Ü/ WBT/ S			2 LN (0,5)	12	10

1	2	3	4	5		6	8	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Bestehenserbliche endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise (Gewichtung für die Bildung der Fachendnote 1,0, soweit nichts anderes angegeben)	Gewichtung für die Prüfungsgesamtnote (in %)	Leistungs-Punkte (ECTS-Punkte)
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen			
11	Transfer Projects ²⁾	4	S			2 prA (0,5)	8	8
12	Financial Management Seminar	2	S			Koll.	8	5
13	Master Thesis	1	MA ³⁾		45 ECTS	Koll ³⁾	20	20
Summe		43					100	90

Abkürzungen

schrP	schriftliche Prüfung	SU	seminaristischer Unterricht
mdIP	mündliche Prüfung	Ü	Übung
S	Seminar	prA	Praktische Arbeit mit Präsentation
LN	Leistungsnachweis	Koll	Kolloquium
MA	Masterarbeit	WBT	Web Based Training (virtuelle Lehrveranstaltungen)
SA	Studienarbeit		

Anmerkungen

- 1) Es sind zwei Veranstaltungen aus dem Modul „Management Electives“ mit je 4 SWS pro Fach abzulegen. Für jedes Fach ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Jeder Leistungsnachweis muss mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.
- 2) Es sind zwei Transferprojekte aus dem Themenbereich der unter den Lfd.Nr. 2 - 9 aufgezeigten Modulen mit je 2 SWS pro Transferprojekt abzulegen. Für jedes Transferprojekt ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Jeder Leistungsnachweis muss mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.
- 3) Die Noten der Masterarbeit und des Kolloquiumsvortrags werden im Verhältnis 4 : 1 gewichtet. Es wird eine Gesamtnote ausgewiesen. Wird die Masterarbeit in einem externen Unternehmen angefertigt, darf der Kolloquiumsvortrag auch in diesem Unternehmen abgeleistet werden. Beide Prüfer müssen bei diesem Vortrag anwesend sein.